



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung  
AVAM / RAV / LAM

# Vereinbarung

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
vertreten durch:

**Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

Direktion für Arbeit

Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Effingerstrasse 31

3003 Bern

und

**swissstaffing**

Stettbachstrasse 10

8600 Dübendorf

Die öffentliche Arbeitsvermittlung stellt der privaten Arbeitsvermittlung Profile von Stellensuchenden zur Verfügung, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet und somit im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) erfasst sind. Die Daten werden mit Einverständnis des jeweiligen Stellensuchenden in einem geschützten Internet-Konto für private Arbeitsvermittler veröffentlicht.

**Diese Vereinbarung regelt die Zurverfügungstellung dieser Daten durch die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Nutzung derselben durch die private Arbeitsvermittlung.**

# 1 Einleitung

Sowohl private als auch öffentliche Arbeitsvermittlung haben das Ziel, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt möglichst schnell und nachhaltig zusammenzubringen.

Für die Arbeitslosenversicherung sind die Vernetzung und der Austausch zwischen öffentlicher und privater Arbeitsvermittlung wichtig, da sie der Prävention und der Verkürzung von Arbeitslosigkeit dienen.

Bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldete Stellensuchende werden in AVAM erfasst. Auf Wunsch des Stellensuchenden<sup>1</sup> können seine Bewerberdaten via Internet ("Job-Room-Konto") privaten Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellt werden.

Ein Stellensuchender kann sein Profil entweder anonym ausschreiben lassen (in diesem Fall erfolgt die Kontaktaufnahme über das RAV) oder mit Name und Kontaktangaben.

Der Zugriff auf nicht-anonymisierte Datensätze ist privaten Arbeitsvermittlern mit einer gültigen kantonalen und/oder SECO-Bewilligung vorbehalten. Die Vergabe von Zugriffsdaten erfolgt durch das SECO.

# 2 Gesetzliche Grundlagen

Die beteiligten Parteien sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts einzuhalten. Es gelten insbesondere folgende Gesetze:

- a. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG), insbesondere
  - Art. 85 Abs. 1 Kantonale Amtsstelle
  - 85b Abs. 2 Regionale Arbeitsvermittlungszentren
  - Art. 97a Datenbekanntgabe
  
- b. Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)
  - Art. 119cbis Abs. 4 Zusammenarbeit mit privaten Stellenvermittlern
  
- c. Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)
  - Art. 33 Zusammenarbeit
  - Art. 34a Abs. 4 Bst. b Datenbekanntgabe
  - Art. 35a Abs. 2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit privaten Arbeitsvermittlern

---

1) Hinweis: Es wird nur die männliche Form verwendet. Grundsätzlich sind damit jedoch immer männliche und weibliche Personen gemeint.

- d. Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)
  - Art. 55 Zusammenarbeit mit privaten Arbeitsvermittlern
  
- e. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
  - Art. 17 Rechtsgrundlagen (insb. Abs. 2 Bst. c)
  - Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten (insb. Abs. 3)
  - Art. 34 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten
  - Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht
  - Art. 37 Vollzug durch die Kantone (Kantonale Datenschutzvorschriften können strenger sein als diejenigen des Bundes und eine Datenweitergabe verbieten)

Insbesondere die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist wichtig. Es ist darauf zu achten, dass nur Informationen über Stellensuchende weitergegeben werden, die vermittlungsrelevant sind. Der Personalberater im RAV muss daher wissen, welche AVAM-Felder im Job-Room-Konto für private Arbeitsvermittler veröffentlicht werden. Hierzu muss er jeweils vorgängig das Einverständnis des betroffenen Stellensuchenden einholen und diesen über die AVAM-Datenfelder informieren, welche an den Job-Room weitergeleitet werden.

### **3 Rahmenbedingungen, welche die RAV zu erfüllen haben**

- a. Aus Datenschutzgründen entscheidet allein der betroffene Stellensuchende, ob seine Daten in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form im Job-Room-Konto für private Arbeitsvermittler veröffentlicht werden dürfen.  
Für eine Veröffentlichung muss eine schriftliche Einwilligung des Stellensuchenden vorliegen. Dazu kann die „Anmeldebestätigung“ aus AVAM benützt werden, auf welcher der Stellensuchende die erfassten Angaben sowie die gewählte Form der Datenweitergabe unterschriftlich bestätigen kann.  
Dem Stellensuchenden sind die Konsequenzen seiner Einwilligung verständlich zu machen. Es muss ihm bewusst sein, dass er mit einer nicht anonymisierten Datenweitergabe für privaten Arbeitsvermittler mit einem Job-Room-Konto identifizierbar sein wird.  
Der RAV-Berater ermutigt den Stellensuchenden, seine Daten in nicht-anonymisierter Form privaten Arbeitsvermittlern zur Verfügung zu stellen und zeigt ihm die Vorteile einer solchen Publikation auf. Bei Vorliegen dieses Einverständnisses ist beim betreffenden Datensatz in AVAM unter „Publikation“ Folgendes zu wählen:
  - Stellensuchende Person freigegeben für:
  - Private Arbeitsvermittler: Ja oder Nein
  - anonymisiert: Ja oder Nein
  
- b. Der zuständige RAV-Personalberater ist bereit, Anfragen von privaten Arbeitsvermittlern in Bezug auf Stellensuchende, deren Profile im Job-Room publiziert wurden, zu beantworten und zusätzliche vermittlungsrelevante Informationen bekannt zu geben. Zu beachten ist dabei aber die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes bei anonymen Profilen. Die Behandlung der Anfrage eines privaten Arbeitsvermittlers durch den RAV-Personalberater erfolgt dabei in der Regel innert Tagesfrist.

- c. Der zuständige RAV-Personalberater kann den Stellensuchenden an einen privaten Arbeitsvermittler, der eine passende Stelle in Aussicht stellt, zuweisen. Die Zuweisung ist in AVAM zu registrieren.
- d. Ist die Vermittlung über den privaten Arbeitsvermittler erfolgreich, ist die Abmeldung des Stellensuchenden in AVAM mit Angabe des entsprechenden Grundes („vermittelt über die private AV“) zu registrieren.

#### **4 Rahmenbedingungen, welche die privaten Arbeitsvermittler zu erfüllen haben**

- a. Der private Arbeitsvermittler meldet dem RAV dann eine Vakanz bzw. erkundigt sich nach Kandidaten, wenn er ein konkretes Jobangebot hat. Es ist nicht erlaubt, "fiktive Stellen" zu melden oder Kandidatenprofile zwecks Archivierung zu sammeln.
- b. Zur Minimierung des Zeitaufwandes für den RAV-Personalberater meldet sich der private Arbeitsvermittler erst dann, wenn er konkrete Stellensuchende mit Hilfe der ihm zugänglichen Daten vorselektioniert hat. Der private Arbeitsvermittler kann auch bei nicht-anonymisierten Stellensuchenden zusätzliche Informationen beim zuständigen RAV-Personalberater einholen.
- c. Kommt eine Zuweisung für den Stellensuchenden zustande, verpflichtet sich der private Arbeitsvermittler, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, den Stellensuchenden zu vermitteln.
- d. Der private Arbeitsvermittler hält den RAV-Personalberater über das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen auf dem Laufenden. Er macht auch Meldung, falls sich der Stellensuchende nicht an die Zuweisung hält oder auf Stellenangebote ohne zwingenden Grund nicht eintritt.
- e. Ist die Vermittlung erfolgreich, meldet der private Arbeitsvermittler dies dem RAV-Personalberater. Kommt keine Vermittlung zustande, meldet der private Arbeitsvermittler dies dem RAV-Personalberater unter Angabe des Grundes ebenfalls.
- f. Dem privaten Arbeitsvermittler stehen im Job-Room-Konto nebst der reinen Kandidatensuche zwei Zusatzmöglichkeiten zur Verfügung: a) er kann Suchprofile speichern, b) er kann Kandidatenprofile speichern und diese mit Notizen ergänzen. Die Kandidatenprofile bleiben so lange im Job-Room, wie der jeweilige Stellensuchende in AVAM aktiv ist.
- g. Ein technischer Transfer von Datensätzen aus dem Job-Room auf eigene Verwaltungsapplikationen ist verboten.

## **5 Job-Room-Konto**

Das SECO stellt in einer Webapplikation (Job-Room) eine Kandidatensuche mit Selektions- und Abfrage-Funktionen sowie Verwaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. In dieser Applikation werden täglich alle in AVAM erfassten aktuellen Datensätze (d.h. ohne die Datensätze mit Abmeldedaten) von gemeldeten Stellensuchenden transferiert.

Die pro Datensatz verfügbaren Informationen sind im Anhang 1 beispielhaft für einen anonymisierten Datensatz und einen mit Personalien und Kontaktangaben aufgeführt.

## **6 Verwendungszweck der Daten**

Die im Job-Room-Konto für private Arbeitsvermittler verfügbaren Daten über die Stellensuchenden dürfen nur zum Zweck der Vermittlung im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem RAV verwendet werden.

Alle anderen Zwecke wie z.B. die Weitergabe an Dritte, Auswertungen zu statistischen Zwecken, usw. sind ausdrücklich untersagt und werden strafrechtlich verfolgt.

## **7 Zugriffsberechtigung**

### **7.1 Antragstellung**

Jeder private Arbeitsvermittler in der Schweiz, der über eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) oder des Standortkantons verfügt, ist berechtigt, Login-Daten für ein Job-Room-Konto (Benutzername und Passwort) zu beantragen. Das Login wird an Personen vergeben und nicht an Firmen. Es ist untersagt, sein Login innerhalb der Firma weiterzugeben.

Der Zugang ist beim SECO schriftlich zu beantragen. Anzugeben sind für jeden einzelnen Systembenutzer: Firmenadresse, Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mailadresse. Eine Kopie der kantonalen und/oder der SECO-Bewilligung als privater Arbeitsvermittler ist jeweils beizulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Angaben erhält der private Arbeitsvermittler per Post Benutzername und Passwort zugestellt. Damit ist der Zugriff auf das Job-Room-Konto ([www.jobroom.ch](http://www.jobroom.ch)) offen. Die Nutzung dieses Services ist kostenlos.

### **7.2 Verantwortlichkeit**

Falls ein privater Vermittler seine Firma verlässt oder aus anderen Gründen nicht mehr berechtigt ist, sein Job-Room-Konto zu nutzen, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens, das Konto beim SECO sperren zu lassen. Die privaten Arbeitsvermittler melden dem SECO auch Personalmutationen, damit die nötigen Änderungen vorgenommen werden können.

Wird bei einem Konto während 12 Monaten keine Login-Aktivität verzeichnet, wird dieses vom SECO ohne vorherige Rückfrage inaktiv gesetzt.

## **8 Zuwiderhandlungen**

Benutzern, die sich nicht gesetzeskonform verhalten oder sonst den Regeln der vorliegenden Vereinbarung zuwiderhandeln, wird umgehend der Zugriff durch das SECO gesperrt. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## 9 Dauer der Vereinbarung

Mit der Unterzeichnung tritt diese Vereinbarung in Kraft. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht per Ende eines Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von einer Partei gekündigt wird.

## 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die vorliegende Vereinbarung ist das Schweizerische Recht anwendbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen der privaten Arbeitsvermittler sind wegbedungen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Schweizerische Bundesgericht als einzige Instanz, falls der vorgeschriebene Streitwert erreicht ist. In den übrigen Fällen ist der Gerichtsstand Bern.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Staatssekretariat für Wirtschaft

Direktion für Arbeit

Bern, xx.xx.2012

D. Babey .....

Chef Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

Für swissstaffing

Dübendorf, xx.xx.2012

G. Staub .....


Direktor swissstaffing

### Verteiler

Von dieser Vereinbarung werden zwei Originale unterzeichnet und wie folgt deponiert:

- SECO, Direktion für Arbeit, Bern
- swissstaffing, Dübendorf

# Anhang 1: Kandidatensuche im Job-Room-Konto für private Arbeitsvermittler



**RAVA** Job-Room

Hilfe | Kontakt | Logout | Sie sind eingeloggt als: Katrin Usero, Noname AG | DE | FR | IT

- Job suchen
- Kandidaten suchen**
  - Trefferliste
  - Kandidaten Suchprofile
  - Kandidaten Merkliste
- Job publizieren

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Kandidaten suchen

**Kandidaten suchen**

Ich suche eine/n: \* Maurer / Maurerinnen

Arbeitsort: \* Zürich (Kanton)

Arbeitspensum: \* von: 0 % bis: 100 %

Bildungsstufe: keine Auswahl

Abschluss: keine Auswahl

Berufserfahrung: keine Auswahl


Kenntnisse, Fähigkeiten, Skills: z.B. Trockenbau

Führerausweiskategorie: keine Auswahl

Sprachkenntnisse: keine Auswahl

Suchen Kandidatensuchprofil speichern Zurücksetzen

© Informatik der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung



**RAVA** Job-Room

Hilfe | Kontakt | Logout | Sie sind eingeloggt als: Katrin Usero, Noname AG | DE | FR | IT

- Job suchen
- Kandidaten suchen**
  - Trefferliste**
  - Kandidaten Suchprofile
  - Kandidaten Merkliste
- Job publizieren

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Kandidaten suchen - Trefferliste

Es wurden Kandidaten gefunden. Bitte wählen Sie die gewünschte Stellenbezeichnung aus, um die Detaildaten zu sichten.

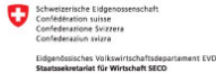
1 1/10 << >>

Gesuchter Beruf des Kandidaten	%	Verfügbarkeit	Anstellungsdauer	Alter	Geschlecht
Maurer / Maurerinnen	100%	nach Vereinbarung	unbefristet	21	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	48	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	34	männlich
Maurer / Maurerinnen	60%	ab Sofort	unbefristet	33	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	61	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	55	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	40	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	53	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	22	männlich
Maurer / Maurerinnen	100%	ab Sofort	unbefristet	43	männlich

1 1/10 << >>

© Informatik der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung

- ▶ Job suchen
- ▼ **Kandidaten suchen**
  - ▶ **Trefferliste**
  - ▶ Kandidaten Suchprofile
  - ▶ Kandidaten Merkliste
- ▶ Job publizieren



Kandidaten suchen - Trefferliste - Kandidatendetails

**Bitte überprüfen Sie die Detaildaten des ausgewählten Kandidaten**  
**Bitte überprüfen Sie die Detaildaten des ausgewählten Kandidaten**

4 ◀ ▶ ▶▶ Druckansicht

**Gesuchte Berufe sowie Qualifikationen und Erfahrungen des Kandidaten**

Berufsbezeichnung:	Hilfsschreiner / Hilfsschreinerin
Abschluss zum Beruf:	CH-Abschluss
Erfahrungsjahre auf dem Beruf:	1-3 Jahre
Kenntnisse, Fähigkeiten, Skills:	Beizen & Pressen
Berufsbezeichnung:	Maurer / Maurerinnen
Abschluss zum Beruf:	CH-Abschluss
Erfahrungsjahre auf dem Beruf:	1-3 Jahre
Kenntnisse, Fähigkeiten, Skills:	Wegen Weiterbildung nur 60%-Einsatz möglich
Berufsbezeichnung:	Büroangestellter (2 Jahre) / Büroangestellte (2 Jahre)
Abschluss zum Beruf:	Ausländisch CH anerkannt
Erfahrungsjahre auf dem Beruf:	1-3 Jahre
Kenntnisse, Fähigkeiten, Skills:	Offert- und Rechnungsstellung, allgemeine Büroarbeiten
Berufsbezeichnung:	Hauswart / Hauswartin
Abschluss zum Beruf:	CH-Abschluss
Erfahrungsjahre auf dem Beruf:	weniger als 1 Jahr
Kenntnisse, Fähigkeiten, Skills:	Hauswartkurs mit Zertifikat von Saurer & Partner absolviert
Berufsbezeichnung:	Musiker / Musikerin
Abschluss zum Beruf:	CH-Abschluss
Erfahrungsjahre auf dem Beruf:	weniger als 1 Jahr
Kenntnisse, Fähigkeiten, Skills:	Gitarre Vollzeitstudium WIAM 2009 - 2012
Berufsbezeichnung:	Hilfsarbeiter für normale Arbeit / Hilfsarbeiterin für normale Arbeit
Abschluss zum Beruf:	CH-Abschluss
Erfahrungsjahre auf dem Beruf:	mehr als 3 Jahre
Kenntnisse, Fähigkeiten, Skills:	Sucht verschiedene Hilfsarbeiten im Büro, Bau, Baunebengewerbe, Kurier, Chauffeur 60%

**Sprachkenntnisse des Kandidaten**

Sprache:	Deutsch
mündlich:	sehr gut
schriftlich:	sehr gut
Sprache:	Griechisch
mündlich:	gut
schriftlich:	Grundkenntnisse

**Weitere Angaben des Kandidaten**

Alter:	33 Jahre
Geschlecht:	männlich
Nationalität:	Schweiz
Maximales Arbeitspensum:	60%
Verfügbarkeit:	ab Sofort
Mögliche Anstellungsdauer:	unbefristet
Gesuchte Arbeitsregion/en:	Grossregion 6 (AG, GL, SG, SH, SZ, TG, ZG, ZH)
Führerausweiskategorien:	B

**Zuständige Person auf dem RAV**

Weitere Auskünfte erteilt:	RAV Meilen Postfach 336
Telefon:	+41 43 259 65 14
STES-ID:	AE499208

4 ◀ ▶ ▶▶ Vormerken Druckansicht